

Interpellation Peter Voser, CVP, Killwangen, vom 28. Mai 2013 betreffend Steuerausstände bei den Gemeinde- und Kantonssteuern; Beantwortung

Aarau, 28. August 2013

13.124

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Wie viele steuerliche Ausstände gibt es zurzeit für die Gemeindesteuern sowie für die Kantonssteuern von natürlichen und juristischen Personen?"

Die Ausstände per 31. Dezember 2012 betragen bei den natürlichen Personen 10,9 %, bei den juristischen Personen 10,7 %. Diese Werte gelten sowohl für den Kanton als auch den Durchschnitt der Gemeinden.

Zur Frage 2

"Wie viele Steuern mussten als uneinbringbar abgeschrieben werden?"

Bei den natürlichen Personen musste der Kanton 2012 rund 9,5 Millionen Franken an Steuern abschreiben. Dies macht 0,6 % der Steuereinnahmen aus.

Bei den juristischen Personen waren es 1,2 Millionen Franken oder 0,3 %.

Bei den Grundstückgewinnsteuern betrug die Abschreibungen 0,3 Millionen Franken, was einer Quote von 1,2 % entspricht.

Zur Frage 3

"Gibt es Unterschiede zwischen Steuerzahlenden von städtischen und ländlichen Gebieten?"

Es können keine wesentlichen Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gebieten festgestellt werden. Zu beobachten ist eher, dass die Höhe der Ausstände mit wachsender Steuerkraft der Gemeinde abnimmt.

Zur Frage 4

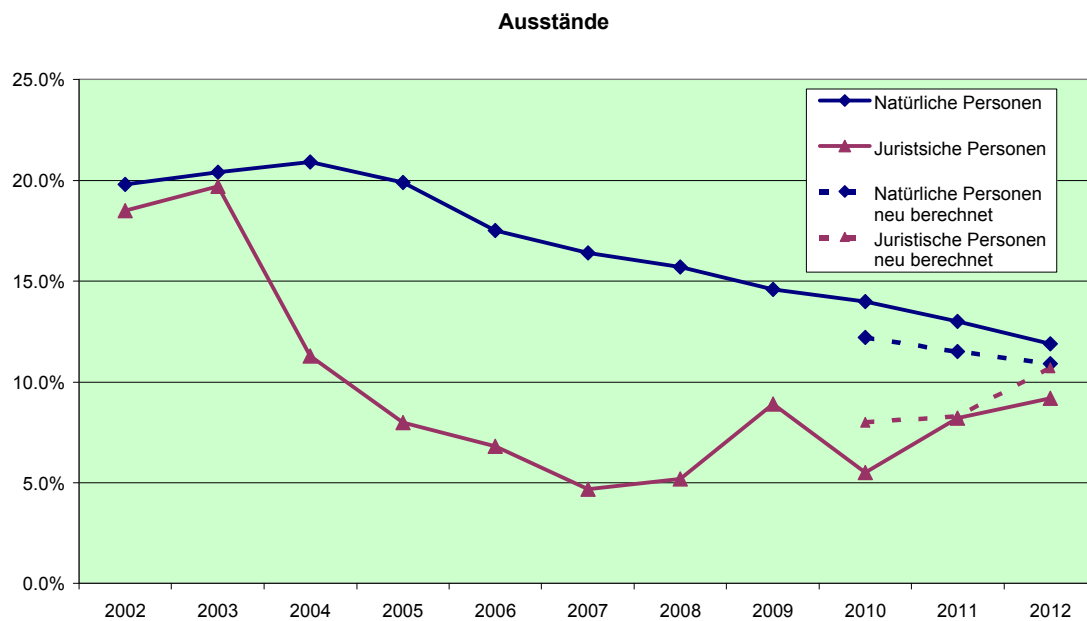
"Wie haben sich die Steuerausstände und Steuerabschreibungen in den letzten Jahren verändert?"

Seit dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2012–2015 werden die Steuerausstände anders ausgewiesen. Es werden neu nur fällige Beträge berücksichtigt. Ausserdem wird die Bruttomethode angewandt. Bei der früheren Nettomethode wurden die ausstehenden Steuern und die zu viel bezahlten Steuern zusammen erfasst. Mit der Bruttomethode werden ausschliesslich die ausstehenden Steuern erfasst. Dies bedeutet, dass die zu viel bezahlten Steuern die noch ausstehenden nicht mehr kompensieren.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der letzten zehn Jahre auf. Die neue Berechnungsmethode wurde rückwirkend für die letzten drei Jahre angewandt.

	Natürliche Personen alt	Natürliche Personen neu	Juristische Personen alt	Juristische Personen neu
2002	19.8%		18.5%	
2003	20.4%		19.7%	
2004	20.9%		11.3%	
2005	19.9%		8.0%	
2006	17.5%		6.8%	
2007	16.4%		4.7%	
2008	15.7%		5.2%	
2009	14.6%		8.9%	
2010	14.0%	12.2%	5.5%	8.0%
2011	13.0%	11.5%	8.2%	8.3%
2012	11.9%	10.9%	9.2%	10.7%

Grafisch lässt sich die Entwicklung wie folgt darstellen:



Zur Frage 5

"Was unternimmt der Regierungsrat um diese Steuerausstände zu reduzieren?"

Für den Bezug der Steuern der natürlichen Personen sind die Gemeinderäte zuständig. Der Kanton hat primär eine Aufsichtsfunktion. Er unterstützt die Gemeinden, indem er ihnen ein IT-Bezugssystem zur Verfügung stellt. Bei Bedarf steht das Kantonale Steueramt den Gemeindesteuerämtern beratend zur Seite. Ausserdem kann der Kanton über die Zinsgestaltung (Skonto und Verzugszinsen) Einfluss auf die Höhe der Ausstände nehmen.

Bei den juristischen Personen ist der Kanton für den Bezug zuständig. Das Kantonale Steueramt pflegt den direkten Kontakt mit den steuerpflichtigen Unternehmen, um die Ausstände möglichst tief zu halten. Zudem hat auch hier die Zinsgestaltung einen Einfluss auf die Höhe der Ausstände.

Betrachtet man die letzten zehn Jahre, ist die Entwicklung der Ausstände rückläufig. Bei den natürlichen Personen hat die Möglichkeit der Betreuung für provisorische Rechnungen dazu beigetragen. In den kommenden Jahren könnte das flexiblere Vergütungszinsmodell, das auf den 1. Januar 2014 in Kraft tritt, einen positiven Einfluss auf die Höhe der Ausstände haben. Soweit es die knappen Ressourcen zulassen, versucht der Kanton, die Unterstützung der Gemeinden laufend zu verbessern. Für andere neue Massnahmen sieht der Regierungsrat jedoch keinen dringenden Handlungsbedarf.

Zur Frage 6

"Kann sich der Regierungsrat drastische Massnahmen wie zum Beispiel eine öffentliche Liste der säumigen Steuerzahlenden vorstellen?"

Die Publikation einer solchen Liste kommt für den Regierungsrat, insbesondere aus rechtlicher Sicht, nicht in Betracht, zumal damit das Steuergeheimnis tangiert wird. Anzumerken gilt indes, dass im Kanton Aargau die Jahresrechnungen vor der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung während zweier Wochen öffentlich aufliegen. Dazu gehört nach § 97 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 auch die Steuerbuchhaltung. Nach bisheriger Praxis der Gemeindeabteilung umfasst diese ebenfalls die Steuerausstandsliste. Im Rahmen dieser Auflage können die Gemeinden somit Einsicht in diese Liste gewähren, aus der ersichtlich ist, wer wie viele Steuern per Ende Jahr noch nicht bezahlt hat. Der Regierungsrat stellt sich auf den Standpunkt, dass diese bewährte Praxis beibehalten werden soll.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'281.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU